



# **Kirchenordnung über die Kirchliche Stiftungsaufsicht (KO.HA.StftgAufs)**

**Die Heilsarmee in Deutschland**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

# Inhalt

<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 1 Geltungsbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 2 Kirchliche Stiftungen</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 3 Aufsicht</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 4 Genehmigung</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 5 Zustimmung</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 6 Aufsichtsmittel</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 7 Stiftungsverzeichnis</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 8 Verwaltungsvorschriften</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 9 Besondere Vorschriften</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 10 Inkrafttreten</b> .....	<b>7</b>

Die in dieser Kirchenordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

## Präambel

Die Heilsarmee in Deutschland (Religionsgemeinschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts) hat mit ihrer „Vision 2030“

**„Zu Jesus rufen –  
in Jesus wachsen –  
wie Jesus handeln.“**

zugleich die Orientierung für die Ausrichtung ihres Wirkens gegeben.

Zeitgleich wurde auch in kompakter Form zum Ausdruck gebracht, wie dieses Wirken gestaltet werden soll:

zeitgemäß – stark – effektiv.

Im Rahmen des vielfältigen Wirkens und der Unterstützung durch Gönner hat die Heilsarmee in Deutschland die Möglichkeiten geschaffen, entsprechende Vermögenswerte in eine Stiftung einzubringen.

Zur Regelung der Stiftungsaufsicht für den Bereich kirchlicher Stiftungen, wird aufgrund des Rechts der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln (Art. 140 GG, i.V.m. Art. 137 WRV), nachfolgende Kirchenordnung erlassen.

|

## § 1 | Geltungsbereich

Diese Kirchenordnung findet auf die Stiftungen Anwendung, die mit der Zustimmung der Heilsarmee in Deutschland von der entsprechenden, zuständigen staatlichen Stelle als rechtsfähige kirchliche Stiftung genehmigt oder als solche anerkannt worden sind, sowie auf rechtsfähige kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts.

## § 2 | Kirchliche Stiftungen

Als kirchliche Stiftungen können nur diejenigen Stiftungen anerkannt werden, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Aufgaben gewidmet sind, oder als wesentlichen Satzungszweck die Förderung des Auftrages der Heilsarmee haben und

- a) ihren Sitz im Bereich der Heilsarmee in Deutschland haben,
- b) keiner anderen Kirche zugeordnet sind,
- c) in der Stiftungssatzung der Aufsicht der Heilsarmee in Deutschland unterstellt sind,
- d) organisatorisch mit der Heilsarmee verbunden sind oder ihren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit ihr erfüllen können.

## § 3 | Aufsicht

- (1) Die kirchlichen Stiftungen gemäß § 1 unterstehen der Rechtsaufsicht der Heilsarmee in Deutschland (Kirchliche Stiftungsaufsicht).
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsicht wacht darüber, dass
  - a) der Stiftung das ihr zustehende Vermögen zufließt,
  - b) das Stiftungsvermögen und seine Erträge in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Willen des Stifters sowie der Stiftungssatzung verwaltet und verwendet werden.
- (3) Die Stiftungsaufsicht wird vom Territorialen Hauptquartier der Heilsarmee in Deutschland ausgeübt. Die Leitung der Stiftungsaufsicht wird dem Direktor Business Administration übertragen bzw. unterstellt.
- (4) Die Stiftung kann gegen Beschlüsse der kirchlichen Stiftungsaufsicht das zuständige Gericht anrufen.
- (5) Die gesetzlichen Befugnisse staatlicher Behörden gegenüber kirchlichen Stiftungen bleiben im Übrigen unberührt.

## § 4 | Genehmigung

- (1) Der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen:
  - a) Vermögensumschichtungen, die die Stiftung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
  - b) die Gründung und die Auflösung von Gesellschaften, der Erwerb und die Veränderung von Beteiligungen daran sowie der Abschluss und die Änderung von Betriebsführungsverträgen der Zweckverwirklichungsbetriebe; ausgenommen sind der Erwerb oder der Verkauf von Beteiligungen an Gesellschaften im Rahmen der ordentlichen Vermögensverwaltung,
  - c) Bürgschaftserklärungen,

- d) die Annahme von Zuwendungen, welche unter nicht unerheblich belastenden Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
  - e) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - f) die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
  - g) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt, soweit eine solche Vertretung nach staatlichem Recht zulässig ist,
  - h) unter den im staatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen:
    - i. die Zuführung von Erträgen und Zuwendungen zum Stiftungsvermögen, soweit sie nicht durch die Satzung zugelassen ist,
    - ii. die Schmälerung des Stiftungsvermögens.
- (2) Genehmigungspflichtige Vorhaben sind der Stiftungsaufsicht vor ihrer Ausführung rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Die Stiftungsaufsicht kann das Vorhaben innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beanstanden. Das beanstandete Vorhaben kann von der Stiftungsaufsicht innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat untersagt werden, wenn es den Willen des Stifters verletzen würde. Angezeigte Vorhaben, die nicht fristgemäß beanstandet oder untersagt werden, gelten als genehmigt. Die Stiftungsaufsicht kann verlangen, dass untersagte, aber bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

## § 5 | Zustimmung

- (1) Satzungsänderungen kirchlicher Stiftungen bedürfen der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.
- (2) Der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen ferner:
- a) Satzungsänderungen, mit denen der Stiftungszweck oder die Stiftungsorganisation wesentlich geändert werden,
  - b) Satzungsänderungen, die die Zuordnung zur Religionsgemeinschaft, das Stiftungsvermögen und die Anfallberechtigung betreffen,
  - c) der Zusammenschluss der kirchlichen Stiftung mit einer anderen Stiftung oder
  - d) die Auflösung der kirchlichen Stiftung.

## § 6 | Aufsichtsmittel

- (1) Die Stiftungsaufsicht kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung jederzeit unterrichten, Einsicht in alle Unterlagen nehmen und Berichte anfordern. Die Stiftung ist verpflichtet, innerhalb von 8 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen und durch einen unabhängigen Dritten prüfen zu lassen. Auf Verlangen der kirchlichen Stiftungsaufsicht ist der geprüfte Jahresabschluss einschließlich des Prüfungsberichts der kirchlichen Stiftungsaufsicht vorzulegen. Der Prüfungsbericht soll auch Feststellungen über die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel enthalten. Mit der Prüfung soll ein Wirtschaftsprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft beauftragt werden; bei kleineren Stiftungen oder Förderstiftungen ist eine Prüfung durch einen unabhängigen sachkundigen Dritten ausreichend.

- (2) Soweit Beschlüsse oder sonstige Maßnahmen gegen den im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen des Stifters oder gegen gesetzliche Regelungen verstoßen, kann die kirchliche Stiftungsaufsicht diese beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden.
- (3) Die Stiftungsaufsicht kann das Erforderliche veranlassen, wenn ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder den Willen des Stifters, insbesondere die Stiftungssatzung, gebotene Maßnahme nicht trifft. Kommt das Stiftungsorgan dieser Anordnung nicht nach, so kann die Stiftungsaufsicht nach Fristsetzung und Ankündigung die Anordnung auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.
- (4) Soweit einem anderen Stiftungsorgan als dem Vorstand die erforderlichen Mitglieder fehlen, kann die Stiftungsaufsicht sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels bestellen.
- (5) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht fähig, so kann die Stiftungsaufsicht die Abberufung dieses Mitgliedes und die Berufung eines anderen anordnen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.
- (6) Reichen die Befugnisse der Stiftungsaufsicht nach den vorstehenden Absätzen nicht aus, einen geordneten Gang der Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, so kann die Stiftungsaufsicht die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einem von ihr zu bestellenden Sachwalter der Stiftung übertragen. Sein Aufgabenbereich und seine Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

## § 7 | Stiftungsverzeichnis

- (1) Die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen werden in das Stiftungsverzeichnis der Heilsarmee in Deutschland, KdöR aufgenommen.
- (2) In das Stiftungsverzeichnis sind folgende Angaben über die kirchlichen Stiftungen aufzunehmen:
  - a) Name, Sitz und Zweck,
  - b) Datum der Entstehung und der Anerkennung durch die zuständige Stiftungsaufsicht,
  - c) aktuelle Stiftungssatzung,
  - d) vertretungsberechtigte Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
  - e) Namen und Anschriften der Mitglieder der Organe,
  - f) zuständige staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde.
 Der kirchlichen Stiftungsaufsicht sind von der Stiftung die Angaben zu den Buchstaben a) bis f) sowie deren Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.
- (4) Die kirchliche Stiftungsaufsicht stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

## **§ 8 | Verwaltungsvorschriften**

Das Kabinett der Heilsarmee in Deutschland – oder sein Nachfolgegremium – erlässt die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## **§ 9 | Besondere Vorschriften**

- (1) Sind Mitglieder der Leitung oder Leitungsorgane der Heilsarmee in Deutschland zugleich Mitglieder der Organe einer Stiftung, so gilt für die Stiftungsaufsicht ein besonderer Schutz.
- (2) Im Fall von Absatz 1
  - a) ist die Stiftungsaufsicht in der Ausübung ihres Auftrages an Weisungen der Leitung der Heilsarmee in Deutschland nicht gebunden und nur dem Recht der Heilsarmee in Deutschland unterworfen.
  - b) sind disziplinarische Maßnahmen gegen Mitglieder der Stiftungsaufsicht unzulässig, auf Grund
    - i. der Tätigkeit als / in der Stiftungsaufsicht,
    - ii. von Entscheidungen oder Anordnungen der Stiftungsaufsicht.

## **§ 10 | Inkrafttreten**

Diese Kirchenordnung wurde von der Gesetzgebungskonferenz am 20.11.2016 beschlossen und durch den Territorialleiter bestätigt. Sie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe über die Datenbank „iuris“ in Kraft.